

Allgemeine Geschäftsbedingungen Höcker Polytechnik GmbH

I. Vertragsabschluss und Einbeziehung dieser Bedingungen

Diese Geschäftsbedingungen sind Bestandteil der Geschäftsbeziehungen zwischen uns und anderen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von uns anerkannt wurden. Mündliche Vereinbarungen entfalten insoweit keine Gültigkeit.

Entgegenstehenden oder abweichenden Einkaufsbedingungen der anderen Seite wird ausdrücklich widersprochen.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten im Zweifel auch, wenn wir die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen und auch, wenn Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen erfolgt sind.

Soweit wir nachstehend den Begriff „Besteller“ gebrauchen, ist hierunter der Käufer bzw. derjenige zu verstehen, für den, auf dessen Veranlassung und auf dessen Kosten wir tätig werden oder Leistungen erbringen.

II. Angebote, Preise und Lieferungsvorbehalt

1.

An unsere Angebote einschließlich der Preisangebote halten wir uns grundsätzlich 14 Tage nach Ausgang bei uns gebunden, soweit sich aus unseren Angeboten und/oder Kostenvoranschlägen nichts Anderes ergibt.

2.

Unsere Angebotspreise sind Nettopreise ohne Skonto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzusetzen. Überführungs-, Verpackungskosten, Transportversicherung und vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.

3.

Liegt zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Herstellungs- oder Liefertermin ein längerer Zeitraum als 2 Monate, sind wir berechtigt, Erhöhungen der unserer Preiskalkulation zu Grunde liegenden Kosten, namentlich solche aus Steigerungen von Rohstoffpreisen, Energiekosten, Arbeitslöhnen, Gehältern, Frachten und Steuern an den Besteller weiter zu geben. Diese werden wir dem Besteller unverzüglich mitteilen und auf Verlangen nachweisen.

III. Kataloge

In Katalogen, Prospekten und Anzeigen wiedergegebene Daten sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in den Vertrag als dessen Inhalt und Grundlage einbezogen worden sind.

IV. Umfang der Lieferungen und Leistungen

1.

Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Abweichungen vom Auftrag hat der Besteller unverzüglich zu widersprechen.

2.

Es besteht jenseits der gesetzlichen Gewährleistungsregeln kein Anspruch auf Rücknahme von Bauteilen und/oder gelieferten Waren. Sofern wir Bauteile zurücknehmen, sind wir berechtigt, 10% pauschale Bearbeitungsgebühr und die Aufarbeitungskosten zu berechnen. Die Transportkosten erstattet der Besteller.

3.

Es ist Aufgabe des Bestellers, alle für den Einbau von uns gelieferter Anlagen erforderlichen Genehmigungen aller zuständigen Behörden auf seine Kosten zu beschaffen und die erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten aufrecht zu erhalten.

4.

Liefern wir in das Ausland, hat der Besteller etwaige Einfuhrformalitäten selbst zu erledigen und sämtliche Einfuhrabgaben, wie Zölle und Steuern sowie sonstige Kosten, die sich im Zusammenhang mit der Einfuhr ergeben, selbst zu tragen. Importe oder Devisenbeschränkungen des Auslandes berühren die Gültigkeit unseres Vertrages mit dem Besteller nicht. Wird dem Besteller die Abnahme deshalb unmöglich oder verweigert er die Abnahme, hat er uns den gesamten daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

V. Spezifizierung

1.

Vor Angebotsabgabe gibt der Besteller eine genaue Spezifizierung seiner Anfrage auf.

Eigenschaften, insbesondere Maße, Gewichte, Leistungsdaten sowie sämtliche anderen Beschaffenheitsmerkmale der Sache gibt uns der Besteller auf.

Es ist ausschließlich Sache des Bestellers, die Beschaffenheit so aufzugeben, dass sich die Sache, für die von ihm beabsichtigte Verwendung eignet.

2.

Wir sind in keinem Falle verpflichtet, die Angaben des Bestellers auf Durchführbarkeit oder Ausführbarkeit, gleichviel in welcher Hinsicht, zu überprüfen.

3.

Wird der Vertragsgegenstand für aus den Beschaffenheitsangaben oder den anderen schriftlichen Angaben des Bestellers nicht ersichtliche Zwecke eingesetzt und haben wir die Einsatzfähigkeit für diesen Zweck nicht bestätigt, so trifft uns keinerlei Haftung, gleichgültig, ob die Verwendbarkeit des Gegenstandes für den Zweck des Bestellers geeignet ist oder nicht.

4.

Verlangt der Besteller eine bestimmte Ausführung des Vertragsgegenstandes, so ist der Besteller verpflichtet, sicherzustellen, dass durch diese Form der von ihm verlangten Ausführung Rechte Dritter nicht verletzt werden. Zu einer Überprüfung sind wir nicht verpflichtet. Werden Rechte Dritter durch die Herstellung des Produktes oder die nach Bestellervorgabe vertraglich vorgesehene Ver- oder Bearbeitung der Ware verletzt, so stellt uns der Besteller von allen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter, gleichgültig auf welchem Rechtsgrunde diese beruhen, frei.

VI. Lieferzeiten und Herstellungsfristen

1.

Auf vereinbarte Liefer- bzw. Herstellungszeiten, soweit wir auch Montageleistungen an anderem Ort als unserem Sitz übernommen haben, kann sich der Besteller nur berufen, wenn diese schriftlich vereinbart und von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2.

Mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, nicht indes bevor der Besteller uns sämtliche von ihm zu beschaffenden Unterlagen, Informationen, Genehmigungen und Freigaben übergeben hat, eine ggf. vereinbarte Anzahlung bei uns auf unserem Konto kostenfrei eingegangen ist und sämtliche behördlichen und technischen Anfragen abgeklärt worden sind, beginnt die Lieferzeit. Die Beschaffung sämtlicher Genehmigungen ist Sache des Bestellers.

VII. Gefahrübergang, Abnahme- und Abholtermin

1.

Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der von uns zu liefernden oder zu fertigenden Sache auf unserem Hof an den Besteller oder an den von ihm beauftragten Spediteur über.

Haben wir den Versand ausnahmsweise übernommen, so geht die Gefahr gleichwohl bei Übergabe auf unserem Hof an den Spediteur auf den Empfänger über.

Unabhängig von der Übergabe geht die Gefahr über, sobald die Abholfrist nach nachstehender Ziff. 2 abgelaufen ist.

2.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer Woche ab Zugang der ihm per Telefax, E-Mail oder Einschreibbrief zugestellten Fertigstellungsanzeige (Abholbereitschaftsanzeige), spätestens aber binnen 12 Werktagen seit Abgang der Fertigstellungsanzeige (Abholbereitschaftsanzeige) von uns, auf unserem Hof abzuholen bzw. durch einen von ihm beauftragten Spediteur abholen zu lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir ohne weitere Aufforderung berechtigt, den Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Bestellers durch einen für ihn von uns auf seine Rechnung beauftragten Spediteur zu ihm verbringen zu lassen.

3.

Der Besteller nimmt die fertiggestellte Sache auf unserem Hof ab.

Spätestens 5 Werktage nach Übergabe gem. vorstehender Ziff. 1 sind evtl. Mängel vom Besteller schriftlich spezifiziert anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige innerhalb der Frist, gilt die Sache als in allen Teilen vertragsgemäß und abgenommen, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei angemessener optischer und technischer Untersuchung nicht erkennbar war.

Wir können, ebenso wie der Besteller förmliche Abnahme verlangen. Hierzu laden wir den Besteller per E-Mail, Telefax oder per Einschreiben ein. Zwischen Einladung und Tag der förmlichen Abnahme liegt eine Frist von wenigstens einer Woche, wobei der Tag der Einladung des festgesetzten Abnahmetermins nicht mitgezählt wird. Erscheint der Besteller zu einem von uns so anberaumten Termin zur förmlichen Abnahme nicht, so gilt die von uns erbrachte Leistung als in allen Teilen vertragsgemäß soweit wir auf diese Folge für den Fall des Nichterscheinens hingewiesen haben und sind wir berechtigt, die Sache auf Kosten des Bestellers sodann durch einen hierzu von uns beauftragten Spediteur zum Besteller verbringen zu lassen, bzw. gilt das von uns hergestellte Werk als in allen Teilen vertragsgemäß.

4.

Haben wir die Herstellung einer Sache oder Anlage in den Räumen des Bestellers übernommen, so können wir nach Fertigstellung und deren Meldung schriftlich die Abnahme verlangen, für die daneben die vorstehenden Bestimmungen zu Ziff. 3 gelten.

5.

Unabhängig von vorstehenden Bestimmungen geht die Gefahr in jedem Falle mit Inbetriebnahme der von uns für den Besteller gefertigten Sache durch diesen auf diesen über. Die Inbetriebnahme ist der späteste Zeitpunkt der Abnahme. Mit Inbetriebnahme gilt die Sache als in allen Teilen abgenommen.

6.

Sämtliche Fristen, insbesondere Gewährleistungsfristen, beginnen mit dem der Abnahme folgenden Tag.

VIII. Transportversicherung, Transportschäden

1.

Wir sind berechtigt aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Bestellers eine Transportversicherung für ggf. von uns an ihn zu liefernde Sachen oder für ihn an seinem Bauvorhaben von uns zu liefernde Sachen abzuschließen, soweit der Besteller uns nicht ausdrücklich erklärt, dass er eine Nichtversicherung wünscht. Als Versicherungssumme wird der Warenwert zugrunde gelegt.

Ersatzansprüche für auf dem Transport beschädigte oder verlorene Gegenstände müssen vom Besteller unmittelbar beim Anlieferer (Bahn oder Spediteur) geltend gemacht werden, soweit diese nicht von uns im Falle von Montagen, die wir für den Besteller in seinem Werk übernommen haben, geltend zu machen sind.

Transportschäden sind vom Besteller sofort nach Eingang der Sendung unter Heranziehung von zwei neutralen Zeugen aufzunehmen und dem Anlieferer schriftlich anzuzeigen.

Transportschäden oder der Verlust von Lieferungsgegenständen befreien den Besteller nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber.

2.

Für unsererseits ggf. erforderliche Verhandlungen mit der Transportversicherung sind uns Originalfrachtbriefe sowie der Haftungsnachweis und eine Regulierungsvollmacht auf uns zu übergeben.

IX. Aufstellung, Inbetriebnahme und Montage

1.

Soweit wir einen Auftrag zur Durchführung von Montagen erhalten und annehmen, rechnen wir die Montagen grundsätzlich entsprechend dem Zeitaufwand nach unseren eigenen Stundensätzen ab. Überstunden und Arbeiten an Sonn- und Feiertagen werden gesondert, und zwar zu den an unserem Hauptsitz geltenden tarifmäßigen Bestimmungen vergütet. Anreisezeiten und Wegezeiten sind neben den Transportkosten voll zu vergüten.

Übernachungskosten, Spesen, Auslösungen und alle weiteren im Zusammenhang mit der Montage stehenden Kosten trägt der Besteller.

Zu unserer Montage gehören grundsätzlich nicht Maurer-, Tischler-, Dachdecker-, Druckluft- und Elektrikerarbeiten sowie die Gestellung von Gerüsten, Hebe- und Kranwagen.

Gerüste, Hebe- und Kranwagen stellt uns zur Montage der Besteller, und zwar in betriebssicherem ausreichendem Zustand vor Aufnahme der Montage zur Verfügung und unterhält diese während der gesamten Montage für uns auf seine Kosten.

2.

Wir sind berechtigt, Vertragsmonteure und Subunternehmer zur Durchführung von Montagearbeiten einzusetzen. Wird die Montage aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich oder verzögert sie sich, so werden die Montage- und Wegezeiten und sonstigen Kosten in anfallender Höhe zum Tagessatz berechnet.

Im Übrigen bedürfen sämtliche Vereinbarungen über Montagezeiten unserer schriftlichen Bestätigung.

Vereinbarte Montagezeiten setzen voraus, dass unser Kunde alle für die Montage erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie evtl. einreise- und arbeitsrechtliche Genehmigungen für unsere Monteure bei Arbeiten im Ausland beschafft hat. Unsere Monteure müssen, ob eigenes Personal oder von uns eingesetzte Subunternehmer oder Vertragsmonteure, an Werktagen mindestens 10 Std. ununterbrochen ohne Störungen (und soweit Mehrschichtleistungen möglich und zulässig sind in Mehrschichtarbeit) ihre Leistungen und alle für die Montage erforderlichen Vorarbeiten erbringen können.

3.

Evtl. Kosten, die durch arbeitsrechtliche Genehmigungen für Mehrschichtarbeit und Wochenarbeit sowie Sonn- und Feiertagsarbeit erforderlich werden, beschafft der Kunde auf seine Kosten.

4.

Beinhaltet der uns erteilte Auftrag die Montage der von uns hergestellten/gelieferten Maschine/Anlage, erfolgt die Inbetriebnahme nach der Montage.

Zwecks Inbetriebnahme stellt der Besteller in Abstimmung mit unserer Montageleitung sachkundiges und durch uns befugtes Personal auf seine Kosten bei.

Über die erstmalige Inbetriebnahme, zu der wir mündlich oder schriftlich durch unsere Montageleitung auffordern lassen, bestätigt der Besteller die erstmalige Inbetriebnahme.

Mit Unterzeichnung des Protokolls über die erstmalige Inbetriebnahme beginnen sämtliche, insbesondere Gewährleistungsfristen zu laufen.

Unabhängig hiervon liegt eine erstmalige Inbetriebnahme vor, wenn der Besteller auch ohne von unserer Montageleitung aufgefordert worden zu sein, die Anlage/Maschine erstmalig einsetzt.

X. Verzögerung

Verzögert sich die Lieferung oder Herstellung der Sache durch einen Umstand, der nicht in unseren Risikobereich fällt, insbesondere durch Arbeitskampfmaßnahmen bei uns oder unseren Vorlieferanten oder höhere Gewalt, und können wir oder unser Vorlieferant deshalb nicht rechtzeitig liefern, verlängern sich die Liefer-/Herstellerfristen um die Dauer der Störung.

Schadensersatzansprüche sind in diesem Falle ausgeschlossen, es sei denn, wir haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

XI. Rechnungen und Fälligkeiten

1.

Rechnungen sind zahlbar spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum kostenfrei auf unserem Konto eingehend, gewähren wir 2 % Skonto. Skonto wird nur gewährt, wenn sämtliche vorhergehende Rechnungen vollständig ausgeglichen sind.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Bestellers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden, und zwar zunächst auf Zinsen, dann auf Kosten und dann auf die älteste Schuld, zu verrechnen.

2.

Alle Forderungen gegen den Besteller werden sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischem Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage zu stellen. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte noch

ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheiten auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Wir sind berechtigt, mit unseren Forderungen gegen Forderungen des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen, auch wenn die Forderungen verschieden fällig sind.

3.

Schecks und Wechsel werden von uns nur erfüllungshalber angenommen. Nehmen wir Schecks oder Wechsel an, so wird die Schuld erst durch endgültige Einlösung getilgt. Protest- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Der Eigentumsvorbehalt für Vorbehaltsware erlischt erst mit endgültiger Zahlung auf den Scheck bzw. vollständiger Einlösung des Wechsels nach den näheren Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt in diesen Geschäftsbedingungen.

4.

Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, sind wir berechtigt, ab Fälligkeit unserer Forderung Zinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Höhere Verzugszinsen geben wir weiter. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt uns vorbehalten.

5.

Lieferungen an uns unbekannte Firmen können wir von einer Vorabentrichtung des vereinbarten Preises abhängig machen. Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder die Nichteinhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen berechtigt uns, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen.

6.

Kommt der Besteller seinen Zahlungs- und/oder Versicherungspflichten oder Verpflichtungen aus unserem Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum nicht oder nicht genügend nach, verletzt er seine Verpflichtungen aus dem Vorbehalts- oder Sicherungsmiteigentum oder stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine andere Maßnahme nach der Insolvenzordnung angeordnet, so wird unsere gesamte Restforderung sofort fällig. Das gilt auch, falls Wechsel oder Schecks mit späterer Fälligkeit laufen sollten oder auch, falls eine anderweitige Stundungsvereinbarung zwischen dem Besteller und uns getroffen worden sein sollte. Wird die gesamte Restforderung vom Besteller nicht unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Eintritt der Fälligkeit aufgrund eines solches Ereignisses bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Vorbehaltsgut.

7.

Wir sind bei Eintritt eines der vorbezeichneten Fälle berechtigt, insbesondere wenn der Besteller bei Fälligkeit nicht vollständig leistet, auf seine Kosten sämtliche in unserem Eigentum stehenden Gegenstände gem. Teil VIII. Ziff. 5 dieser Bedingungen vom Besteller oder im Rahmen des für ihn zulässigen von dort, wohin der Besteller die Sachen verschafft oder verbracht hat, abzuholen und sie körperlich zurückzunehmen. Der Besteller ermächtigt uns schon heute unwiderruflich in einem solchen Falle, seine Geschäftsräume, sein Grundstück und die Räume, in denen sich unser Eigentum befindet, zum Zwecke der Abholung im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu betreten.

Dieses Recht steht ausdrücklich auch den von uns zur Abholung beauftragten Unternehmen/Unternehmern und ihren Hilfspersonen zu.

Mit der Ausübung der vorstehenden Rechte ist kein Verzicht auf weitere uns zustehende Rechte und Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, verbunden.

XII. Eigentumsvorbehalt

1.

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf den gezogenen und anerkannten Saldo, wenn wir einzelne oder sämtliche Forderungen in laufende Rechnungen aufgenommen haben. Zahlungsbestimmungen des Bestellers für einzelne bezeichnete Lieferungen berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

2.

Die Geltendmachung der Eigentumsvorbehaltsrechte gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unser Anspruch auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

3.

Wird unsere Ware vom Besteller mit uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache (Lieferpreis einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns unentgeltlich.

Jede Verarbeitung oder Umbildung der Sache durch den Besteller wird, ohne dass wir im Verhältnis zu Dritten hierfür einstehen, stets für uns vorgenommen.

Im Übrigen gilt das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

4.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die uns nicht gehören, weiter veräußert, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises als an uns abgetreten. Jede Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller gilt, ohne dass wir im Verhältnis zu Dritten hierfür einstehen, stets als für uns vorgenommen.

5.

Der Besteller stimmt mit uns darin überein, dass die von uns gelieferten Gegenstände auch soweit sie in seine Sachen eingebaut bzw. in Sachen eingebaut werden, die er weiter veräußert, regelmäßig nicht wesentlicher Bestandteil (§ 93 BGB) solcher Sachen oder Gegenstände, sondern regelmäßig einfache

Bestandteile sind, und wir aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehalts berechtigt sind, in Ausübung unserer diesbezüglichen Rechte die von uns gelieferten Teile und Gegenstände nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Ziff. 9 zu demontieren und zu verwerten.

6.

Der Besteller veräußert die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang. Hierbei verpflichtet er sich, dass er mit seinen Abnehmern einen verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Forderung des Bestellers gegen seine Abnehmer ist sogleich in Höhe unserer Forderung an uns abgetreten. Die Abtretung erfolgt mit Weiterveräußerung, unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert wird, ohne dass es weiterer Vereinbarungen bedarf.

7.

Der Besteller ist berechtigt, ohne dass unsere Befugnis die Forderung einzuziehen hiervon berührt wäre, die Forderung für uns einzuziehen. In diesem Falle zieht er sie treuhänderisch für uns ein und ist verpflichtet, den eingezogenen Betrag unverzüglich an uns weiterzuleiten. Den eingezogenen Betrag bewahrt er getrennt von seinem sonstigen Vermögen für uns auf.

Wir gehen, solange der Besteller seinen Verpflichtungen nachkommt, aus der Abtretung selbst nicht vor. Das Einziehungsrecht des Bestellers erlischt, sobald der Besteller seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erfüllt, ohne dass wir zu Mahnungen verpflichtet sind. Auf unser Verlangen gibt der Besteller uns die zur Geltendmachung unserer Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen. Unbeschadet unseres Rechts, die Abtretung offen zu legen, ist der Besteller verpflichtet, auf unser Verlangen seinen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Der Besteller ist nicht berechtigt, die Forderungen, soweit sie an uns abgetreten sind, seinerseits weiter abzutreten. Der Besteller stellt sicher, dass die uns zustehenden Forderungen aus verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt stets einer evtl. Globalzession vorgehen.

8.

Der Besteller teilt uns Pfändungen oder sonstige Zugriffe oder Eingriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen unverzüglich mit, um uns zu ermöglichen, unsere Rechte gem. § 771 ZPO geltend zu machen. Verspätete Mitteilungen gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller haftet dafür, dass der zugreifende Dritte in der Lage ist, unsere gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten bei einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, ansonsten er sie selbst in Höhe des Ausfalls trägt.

9.

Das Recht des Bestellers, die vorbehaltene Ware zu besitzen, erlischt, wenn er seinen vertraglichen Hauptpflichten uns gegenüber nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, wozu ggf. auch das Recht gehört, diese von anderen Gegenständen zu demontieren, sie abzutransportieren und sie unbeschadet der Zahlungs- und sonstiger Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf oder nach unserer Wahl im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Besteller

nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Übererlös wird an ihn ausgezahlt.

10.

Sämtliche vorstehenden Sicherheiten sind in der Weise bedingt, dass mit der vollen Begleichung der Forderung, für welche uns die Sicherheit zusteht, ohne Weiteres das Eigentum an den gelieferten Erzeugnissen an den Besteller übergeht und die abgetretenen Forderungen dem Besteller zustehen.

Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderungen gegen den Besteller um mehr als 20 %, so geben wir, ohne dass es weiterer Vereinbarungen bedarf, die uns zustehenden Forderungen, soweit sie mehr als 20 % unserer Forderung gegen den Besteller übersteigen, frei. In diesem Falle werden automatisch jeweils zunächst die ältesten Sicherungsrechte freigegeben.

11.

Das Eigentumsvorbehaltsrecht hat auch Gültigkeit gegenüber Spediteuren, denen die Ware auf Antrag des Bestellers oder auf unsere Veranlassung übergeben worden ist.

12.

Bei Auslandsgeschäften behalten wir uns das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware bis zur endgültigen Bezahlung des Kaufpreises nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Regelungen des Bestimmungslandes vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt zwischen uns und dem Besteller als ausdrücklich abgesprochen. Soweit das Bestimmungsland anstelle des Eigentumsvorbehalts andere gleichwertige Sicherungsrechte zulässt, gelten diese als ausdrücklich vereinbart.

XIII. Gewährleistung / Nacherfüllung

1.

Sämtliche Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungspflichten in optischer und technischer Hinsicht ordnungsgemäß nachgekommen und seine Rügepflichten ordnungsgemäß und fristgemäß nach diesen Bedingungen erfüllt hat.

2.

Ist ausnahmsweise eine nicht mangelfreie Sache geliefert worden und lag der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vor, steht bei einem Kaufvertrag im Rahmen des gesetzlich Zulässigen allein uns das Wahlrecht aus den §§ 437, 439 BGB, zu.

Ist Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Besteller eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Rechte aus §§ 440, 437 Satz 3 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vertragliche Hauptpflicht verletzt.

Haben wir die Herstellung eines Werkes übernommen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen über das Werkvertragsrecht. Unter Ausschluss aller weiteren Gewährleistungsrechte sind wir nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung zu

leisten oder nach § 638 BGB Vergütungsminderung anzubieten. Die Rechte aus § 634 Ziff. 2 und 4 BGB sind ausgeschlossen. Ist im Einzelfalle eine von uns gewählte Nacherfüllung fehlgeschlagen und ist nach den billigen Interessen des Bestellers eine Minderung unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist ein Mangel von uns nur wegen leichter Fahrlässigkeit zu vertreten, sind wir unbeschadet der aufzuwendenden Kosten für eine Nacherfüllung berechtigt, uns auf die Unverhältnismäßigkeit im Sinne des § 635 Abs. 3 BGB zu berufen, ohne dass wir hierzu verpflichtet wären.

3.

Darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers, auch solche auf Schadensersatz bzgl. anderer Rechtsgüter als des Leistungssubstrats, setzen auf unserer Seite grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder eine Garantieübernahme voraus, soweit sich aus nachstehender Bestimmung zu Teil XIV nichts anderes ergibt.

4.

Sind wir verpflichtet, Gewähr zu leisten, so erbringen wir die Gewährleistungsarbeiten auf unserem Hof oder nach Wahl am Einsatzort der gelieferten Anlage/Maschine.

Der Besteller ist verpflichtet, uns hierzu jederzeit Zugang zu der von uns gelieferten Maschine/Anlage zu verschaffen bzw. die Maschine/Anlage auf unsere Anforderung auf unseren Hof zur Erbringung von Gewährleistungsarbeiten zurück zu verbringen.

5.

Unsere Haftung ist begrenzt auf den Kaufpreis, sofern zwingendes Recht nichts anderes vorschreibt.

6.

Die Gewährleistungsdauer beträgt 1 Jahr seit Abnahme.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem der Abnahme folgenden Tag, spätestens aber mit dem der erstmaligen Inbetriebnahme der von uns hergestellten/gelieferten Anlage/Maschine.

XIV. Haftung für weitere Rechtsgüter, vertragliche Nebenpflichten und die Verletzung vertragsspezifischer Pflichten

1.

Schadensersatzansprüche aus der fahrlässigen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten oder der fahrlässigen Verletzung solcher Interessen und Rechtsgüter des Bestellers, die dieser uns bei Vertragsanbahnung bis zur Unterzeichnung des Vertrages nicht ausdrücklich schriftlich mitgeteilt und deren Mitteilung wir nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt haben, sind ausgeschlossen.

2.

Ansprüche aus Schäden an anderen Rechtsgütern außerhalb des Leistungssubstrats sind ausgeschlossen, soweit uns nicht der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft oder im Einzelfall ausdrücklich schriftlich

eine Haftung auch verbunden mit einer Gefährdung des Erreichens des Vertragszweckes für solche Ansprüche übernommen wurde.

3.

Trifft uns im Einzelfall der Vorwurf der Verletzung aus der Natur des Vertrages folgender Rechte und Pflichten, so ist die Haftung im Rahmen des gesetzlich zulässigen auf einen vertragstypisch vorhersehbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Wir sind nicht verpflichtet, uns über den beabsichtigten Einsatz und Einsatzumfang der von uns gefertigten und/oder gelieferten Sache zu informieren oder zu vergewissern. Diesbezügliche Kenntnisse können uns nur dann entgegengehalten werden, wenn uns die Kenntnis rechtzeitig vor Auftragsannahme mitgeteilt worden ist und wir die Kenntnisnahme ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

4.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von vorstehenden Ausschlüssen und Begrenzungen unberührt.

5.

Soweit dieses gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, ist unsere Haftung begrenzt auf die Höhe des Kaufpreises.

XV. Beistellung und Bestellervorgaben

Verlangt der Besteller von uns den Einsatz bestimmter Materialien oder Mittel, so trifft uns keine Verantwortung für diese verlangten Materialien oder Mittel. Jede Haftung hierfür und für Mängel, die auf den Einsatz dieser Materialien oder Mittel zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

XVI. Fristsetzung

Vor der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verspätung ist uns in jedem Falle eine angemessene Nachfrist schriftlich zu setzen, es sei denn, uns trifft der Vorwurf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens.

XVII. Aufrechnung

Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

XVIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Vertragssprache, Salvatorische Klausel und anwendbares Recht

1.

Erfüllungsort für unsere Lieferung ist unser Hauptsitz.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um Aktiv- oder Passivprozesse handelt, ist der Sitz unseres Unternehmens.

Wir sind indes berechtigt, auch am Sitz des Abnehmers zu klagen.
Der Gerichtsstand gilt auch für Klagen aus Scheck und Wechsel als vereinbart.

Vertragssprache ist Deutsch. Auch im Falle anderer Sprachen, auch soweit wir in anderer Sprache korrespondieren oder Verträge abschließen, ist im Falle von Auslegungen oder Streitigkeiten ausschließlich die Deutsche Fassung der Schriftstücke oder Verträge maßgeblich.

2.

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und wirksam ist. Eine ggf. vorliegende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu schließen.

3.

Der Vertrag unterliegt grundsätzlich ausschließlich deutschem Recht. Internationales oder EU-Gemeinschaftsrecht findet keine Anwendung, es sei denn, wir haben ausdrücklich solches vereinbart.

4.

Änderungen oder Abweichungen dieser Bedingungen bedürfen ebenso wie alle Ergänzungen der Schriftform. Das gilt ausdrücklich auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.